



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Speicher

Art. 1 Gemeindepräsident/in

¹ Gemäss Gemeindeordnung Art. 23 (in Kraft seit 1. Januar 2009) ist das Gemeindepräsidium ein Vollamt und wird pauschal mit einer angemessenen Vergütung entschädigt. Die Entschädigung wird in analoger Anwendung der Kriterien der kantonalen Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006 innerhalb der Besoldungsstufe 14 dieser Verordnung durch die Geschäftsprüfungskommission festgelegt.

² Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist für das Gehalt gem. Abs. 1 bei den obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungen gleich versichert, wie die vollamtlichen Arbeitnehmer der Gemeindeverwaltung. Die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge erfolgen gleich wie bei den übrigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

³ Mit der Jahresentschädigung gemäss Abs. 1 sind auch die Ansprüche auf Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitarbeit in ständigen und adhoc Kommissionen und Arbeitsgruppen abgegolten.

⁴ Nebst der Jahresentschädigung gemäss Abs. 1 wird als Abgeltung der Büro- und Autoentschädigung, für Telefonspesen und andere Auslagen eine Jahrespauschale ausbezahlt. Die Höhe der Spesenpauschale wird durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) festgelegt.

Art. 2 Gemeinderäte

¹ Gemäss Gemeindeordnung Art. 19, Abs. 3 (in Kraft seit 1. Januar 2009), werden die Mitglieder des Gemeinderates für ihre Tätigkeit pauschal entschädigt. Die Höhe der jährlichen Entschädigung legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest. Er orientiert sich dabei an der zeitlichen Beanspruchung in den einzelnen Ressorts.

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind für die jährliche Entschädigung gem. Abs. 1 bei den obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungen gleich versichert, wie die Arbeitnehmer der Gemeindeverwaltung. Die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge erfolgen gleich wie bei den übrigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

³ Mit der Jahresentschädigung gemäss Abs. 1 sind auch die Ansprüche auf Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitarbeit in ständigen und adhoc Kommissionen und Arbeitsgruppen abgegolten.

⁴ Für spezielle, ausserhalb des zugeteilten Ressorts anfallende Arbeiten können die Mitglieder des Gemeinderates ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen. Der Ansatz für diese Entschädigung wird im Anhang zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgelegt. Die Abrechnungen müssen vom Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin visiert werden.

⁵ Nebst der Jahresentschädigung gemäss Abs. 1 wird als Abgeltung der Büro- und Autoentschädigung, für Telefonspesen und andere Auslagen eine Jahrespauschale gemäss Anhang ausbezahlt. Die Höhe dieser Spesenpauschale wird im Anhang zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 3 Mitglieder gemeinderätlicher Kommissionen

¹ Die Mitglieder der ständigen gemeinderätlichen Kommission, von adhoc Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder. Diese werden wie folgt ausgerichtet:

Für Sitzungen und Verrichtungen bis zu einer Dauer

< 3 Stunden	1 Sitzungsgeld
< 5 Stunden	½ Taggeld
> 5 Stunden	1 Taggeld

² Die Ansätze für Sitzungs- und Taggelder werden im Anhang geregelt.

³ Spezielle Aufgaben, Delegationen und Arbeiten ausserhalb der Kommission werden gleich entschädigt.

Art. 4 Spezielle Aufgaben innerhalb der Kommissionen

¹ Für die Erfüllung spezieller Aufgaben innerhalb der ständigen Kommissionen und von adhoc Kommissionen und Arbeitsgruppen (Stellvertretungen, Aktuariat, Leitung von Teilressorts) wird eine pauschale Entschädigung gemäss Anhang ausgereicht.

² Für spezielle Arbeiten sowie für zeitlich befristete Aufgaben, welche die normale durchschnittliche Belastung wesentlich übersteigen, können die Mitglieder der Kommissionen ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen. Der Ansatz für diese Entschädigung wird im Anhang zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgelegt. Die Abrechnungen müssen von dem/der Ressortverantwortlichen visiert werden.

Art. 5 Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten eine Vergütung pro Arbeitsstunde.

² Für Arbeitseinsätze am Samstag und Sonntag wird ein Zuschlag von 30 % gewährt.

³ Der Entschädigungsansatz pro Stunde wird im Anhang geregelt.

Art. 6 Abrechnung / Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt monatlich.

² Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt monatlich.

³ Die Auszahlung der Entschädigung für die übrigen Behördenmitglieder und die Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen erfolgen einmal jährlich, auf Ende des Amtsjahres.

⁴ Die Kommissionspräsidenten /-innen sind verantwortlich für die Erfassung der Ansprüche aller Kommissionsmitglieder und die Weiterleitung an die Gemeindekasse. Die Gemeindekasse stellt geeignete Formulare zur Verfügung. Diese sind durch die Kommissionspräsidenten /-innen zu visieren.

Art. 7 Spesenvergütungen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen haben Anrecht auf Erstattung der ihnen durch amtliche Verrichtungen entstehenden Auslagen.

² Für Verrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets Speicher werden grundsätzlich weder Verpflegungs- noch Fahrspesen ausgerichtet.

Art. 8 Ansätze im Anhang

¹ Die Ansätze, wie sie für die Berechnung der Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie der Spesenvergütung zur Anwendung kommen, sind in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat überprüft jährlich die Höhe der aktuellen Ansätze und passt sie gegebenenfalls an.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2011 in Kraft.

Erlassen am 8. Dezember 2010 (Beschluss-Nr. 138)

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident:

Sign. Peter Langenauer

Der Gemeindeschreiber

sign. Stefan Weber

Anhang **zum Entschädigungsreglement für die Behördenmitglieder** **und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Speicher**

a) Entschädigung Gemeinderat

Jahres-Pauschale (Art. 2 Abs. 5 Entschädigungsreglement)

Mitglieder GR		5'000.00
Vize-Gemeindepräsident/in		2'000.00

Jahresentschädigung (Art. 2 Abs. 2 Entschädigungsreglement)

Präsidiales & Finanzen		11'300.00
Bau & Umwelt, Tiefbau		11'300.00
Bau & Umwelt, Hochbau		11'300.00
Soziales		11'300.00
Kultur, Gesundheit, Generationen		11'300.00
Baubewilligungskommission		11'300.00
Schulkommission		11'300.00

Verabschiedung GR-Mitglieder	Bandbreite	200.00 – 300.00
------------------------------	------------	-----------------

Mitglieder gemeinderätliche Kommissionen

Kommission für Planung / Gemeindeentwicklung	PLK	1'000.00
Finanzkommission	FIKO	500.00
Einbürgerungskommission	EBK	500.00
Verabschiedung Kommissionsmitglieder	Bandbreite	100.00 - 200.00

Arbeitsgruppen / Delegationen

Entschädigung durch GR festgelegt. Im Grundsatz gilt der Sitzungsgeld-Ansatz.		
Lw/nlw Schätzer	Stunde	60.00
Landw. Strukturdatenerhebung	Stunde	50.00
BfU-Delegierte/r	Stunde	30.00

Nutzung private IT-Infrastruktur / Mobiltelefon

IT-Infrastruktur (PC, Laptop, Tablet, etc.)	Jahr	100.00
Mobiltelefon (Basis geltender Tarif für Kat. 3 Handyabo der AR Informatik für Mitarbeitende ohne festen Arbeitsplatz)	Monat	15.50 (Tarif, Stand 01.06.2023)

b) Entschädigung Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Präsidium		3'500.00
-----------	--	----------

c) Ansätze variable Entschädigungen

1 Sitzungsgeld < 3 Stunden	Pauschal	60.00
½ Taggeld < 5 Stunden	Pauschal	90.00
1/1 Taggeld > 5 Stunden	Pauschal	180.00
Wahlbüro (s. Art. 5)	Stunde	30.00

Einzelabrechnungen GR / Kommissionen	Stunde	30.00
Ansatz für ausserordentliche Arbeiten	Bandbreite	180.00 – 540.00

d) Ansätze variable Spesen-Entschädigungen

Billett öffentlicher Verkehr	2. Klasse oder ½ Preis der 1. Klasse	
Benutzung Privatauto	pro Kilometer	0.70
Mittagessen	Pauschal	25.00
Nachtessen	Pauschal	25.00
Übernachtung		Effektive Kosten

Anhang zum Entschädigungsreglement überprüft und genehmigt am 7. Juni 2023 (GRB Nr. 3-2023/24) sowie bestätigt am 5. Juni 2024 (GRB Nr. 3-2024/25). Anpassung betreffend Entschädigung für den BfU-Delegierten mit Beschluss Nr. 3-2025/26 vom 11. Juni 2025.

Ersetzt den Anhang zum Entschädigungsreglement dat. vom 8. Juni 2022 (GRB Nr. 4-2022/23)

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident


sign. Paul König

Die Gemeindeschreiberin


sign. Michal Herzog